

- c) Eigentumsform (zentral- oder örtlich gelenkte Industriebetriebe, private Industriebetriebe, Handwerksbetriebe),
- d) Name des Betriebs- und Technischen Leiters,
- e) Name des Kontrolleiters,
- f) Liste der Erzeugnisse nach folgendem Muster:

Nr.	Bezeichnung der Erzeugnisse	Planpositions-Nr.	Waren-Nr.
			1

B. Probenvorlage

1. Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldungen erhalten die Betriebe durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung Mitteilung über die Art und den Umfang der Probenziehung oder -Vorlage. Außerdem wird mitgeteilt werden, welche der nachstehend genannten Prüfdienststellen des DAMW für die einzelnen Betriebe zuständig sind:

Prüfstelle 371 Dresden A 24, Helmholtzstraße 7,
 „ 373 Leipzig O 5, Dauthestraße 6 (bis auf weiteres),
 „ 472 Magdeburg, Spiegelbrücke 1/2 (bis auf weiteres),
 „ 571 Weimar, Geschwister-Scholl-Straße 7,
 „ 671 Berlin O 17, Mühlenstraße 17.

2. Nach Erhalt der unter Ziffer 1 dieses Abschnitts genannten Anweisungen haben die Betriebe Proben der verschiedenen Baustoffe und Bauteile in der vom DAMW vorgeschriebenen Anzahl und zu den vom ihm festgesetzten Terminen den ihnen bezeichneten Prüfdienststellen vorzulegen. Im übrigen sind grundsätzlich bei Anlauf einer Fertigung Proben in vorgeschriebener Zahl nach den einschlägigen DIN- oder TGL-Blättern ohne besondere Anforderung vorzulegen.
3. Die Proben sind durch die Betriebe wie folgt zu kennzeichnen:
 - a) volle Anschrift des Herstellerbetriebes,
 - b) Art des Erzeugnisses nach DIN oder TGL,
 - c) Tag, Monat, Jahr der Herstellung,
 - d) Planpositions- und Waren-Nummer,
 - e) Name des Probenziehers.

4. Die Dienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Produktion zu erstrecken und zu diesem Zwecke Proben nach eigenem Ermessen selbst zu ziehen oder dafür die Amtshilfe anderer Stellen in Anspruch zu nehmen.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb.
2. Für die Handwerks- oder Kleinbetriebe, die in einer Handwerks-, Liefer-, Einkaufsgenossenschaft usw. zusammengeschlossen sind, ist die zuständige Genossenschaft dem DAMW gegenüber für die Probenvorlage der Betriebe verantwortlich.
3. Für die Probenvorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Die Vorlagen sind genau nach der nach Abschnitt B Ziffer 1 zu erteilenden Anweisung durchzuführen. Nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 dieser Verordnung behandelt.
5. Mit Verkündung dieser Anweisung treten alle sonstigen dieser Regelung entgegenstehenden Bestimmungen der Länder oder der ihnen nachgeordneten Verwaltungsstellen außer Kraft, ebenfalls die Anordnung vom 10. Juni 1949 über die Güteüberwachung von Bindebaustoffen (ZVOB1.1 S. 464) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1949 zur Anordnung über die Güteüberwachung von Bindebaustoffen (ZVOB1. I S. 520).
6. Produktionsbetriebe, die bereits Proben von Baustoffen und Bauteilen den einzelnen Prüfdienststellen des DAMW zugestellt haben, haben dies bis nach Erhalt neuer Anweisungen nach Abschnitt B Ziffer 1 fortzusetzen. Dies gilt besonders für die Produktionsbetriebe, die bisher auf Grund der Anordnung vom 10. Juni 1949 über die Güteüberwachung von Bindebaustoffen bereits probenvorlagepflichtig sind.
7. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1951

Staatliche Plankommission
 Zentralamt für Forschung und Technik

I. V.: Gäbler
 Stellvertretender Leiter